

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.08.2025

Geschäftszahl

Ro 2020/04/0010

Rechtssatz

Die Verantwortliche hat in Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO die Art und Weise der automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen, und zwar in Bezug auf die Bedeutung der verarbeiteten personenbezogenen Daten für den für die Betroffene errechneten "Score", gegenüber der Betroffenen zu erläutern, um ihr die Ausübung der ihr zukommenden Rechte, insbesondere jener nach Art. 22 Abs. 3 DSGVO zu gewährleisten. Einer ausführlichen Erläuterung der dabei verwendeten Algorithmen oder einer Offenlegung des gesamten Algorithmus bedarf es hingegen nicht (vgl. EuGH 27.2.2025, C-203/22, Dun & Bradstreet Austria, Rn. 60).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2020040010.J04